

Eine kurze Darstellung der Geschichte der Gemeinschaftshilfe Schleswig-Holsteinischer Tierärzte

Auf der Sitzung der Landestierärztekammer am **02. Sept. 1950** in Neumünster, zu der auch die Kreisvertrauens-tierärzte eingeladen sind, wird vom Vizepräsidenten Dr. Kaak, Schenefeld, die Bildung einer **Sterbekasse im Umlageverfahren vorgeschlagen**. Bedenken jüngerer Kollegen, dass sie für die älteren Kollegen aufkommen müssten, wären nicht stichhaltig, da z.B. im vergangenen Jahr (1949) mehr jüngere als ältere Kollegen gestorben sind. Im Rundschreiben Nr. 7 vom 30. Okt. 1950 an alle Tierärzte des Landes teilt Präsident Prof. Dr. Ruppert nähere Einzelheiten mit. In der Niederschrift über die Sitzung der Landestierärztekammer vom 18. Nov. 1950 wird berichtet, dass Kollegen und Kolleginnen aller Altersgruppen für die Errichtung der Sterbekasse sind. Aus verschiedenen Gründen wäre es jedoch zweckmäßig, einen anderen Namen zu wählen. Da der Entwurf eines neuen Kammergesetzes die Möglichkeit der Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen vorsieht, bietet sich der Begriff **Gemeinschaftshilfe** an. Bei dieser Fürsorgeeinrichtung der Tierärztekammer solle es sich um keine Lebensversicherung handeln, da die Beiträge sonst zu hoch werden würden, sondern um eine rein soziale Einrichtung. Präsident Prof. Dr. Ruppert schlägt eine Kommission vor, die Statuten aufstellt. Im Rundschreiben Nr. 1/1951 sind die Punkte aufgeführt, die von der Kommission erarbeitet wurden. Nachstehend das, was heute gültig ist:

1. Die Tierärztinnen und Tierärzte Schleswig-Holsteins, die die oft große Not der Hinterbliebenen verstorbener Kollegen und Kolleginnen kennen und sich der Verantwortung für ihre eigene Familie bewusst sind, schließen sich zu einer „**Gemeinschaftshilfe Schleswig-Holsteinischer Tierärzte**“ zusammen.
2. Mitglied können alle in Schleswig-Holstein lebenden Tierärztinnen und Tierärzte werden.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, **15,00 Euro** beim Tode eines Mitgliedes zu zahlen.
4. Die Auszahlungssumme erhalten die Angehörigen.
5. Hat das Mitglied bei seinem Beitritt das **65. Lebensjahr vollendet**, ermäßigt sich die Auszahlungssumme **auf 50 %** der Höchstausszahlung, bei einem Eintrittsalter von **70 Jahren auf 30 %**. Dementsprechend ermäßigen sich die Umlagen auf 50 % bzw. 30 %.
6. Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb Schleswig-Holsteins, kann es weiterhin Mitglied der „Gemeinschaftshilfe“ bleiben.
7. **Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Vorauszahlung von 2 Umlagen.**
8. Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht, scheidet das Mitglied aus der Gemeinschaftshilfe aus. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Umlagen.
9. Ein Anspruch an die Tierärztekammer Schleswig-Holstein auf Zahlung eines Sterbegeldes besteht aufgrund der Errichtung dieser „Gemeinschaftshilfe“ durch die Tierärztekammer nicht.
10. Gründungstag ist der 01. April 1951.
11. Die Arbeiten für die Gemeinschaftshilfe werden ehrenamtlich durchgeführt. Verwaltungskosten zu Lasten der Umlagen entstehen nicht.

Nachdem am 18. Dez. 1953 das erste Gesetz über die Tierärztekammer Schleswig-Holstein nach dem Kriege veröffentlicht worden war, wird von der Kammerversammlung beschlossen, die „Gemeinschaftshilfe“ weiterhin bestehen zu lassen (DTBl. 3/1954). In Heft 9/1954 des Deutschen Tierärzteblattes (DTBl.) wird mitgeteilt, dass die Gemeinschaftshilfe in der ursprünglichen Form bestehen bleibt, d.h. der Beitritt erfolgt auf **freiwilliger** Basis.

Die Richtlinien für die Gemeinschaftshilfe sind bis 1989 bestehen geblieben.

Die Kammerversammlung hat im November 2018 im Hinblick auf die steigenden Kosten beschlossen, dass die Umlage im Todesfall eines Mitgliedes von 10,23 Euro auf 15,00 zu erhöhen.